



Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Herr  
Volker Constien  
Theodor-Storm-Straße 28  
21337 Lüneburg

## Fachdienst Bauen

Burkhard Kalliefe  
Auf dem Michaeliskloster 8  
Gebäude 3, Zimmer 104

### Öffnungszeiten:

siehe Fußzeile

Telefon: 04131 26-1644

Telefax: 04131 26-2644

burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de

**Aktenzeichen: 60.71-61 15 01**

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

**25. Januar 2010**

## Ergänzende Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Stadt Lüneburg

Sehr geehrter Herr Constien,

Sie haben im Verfahren für das o. a. Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt am

**24. Februar 2010 um 9.30 Uhr  
in der Industrie- und Handelskammer  
Großer Sitzungssaal  
Am Sande 1  
21335 Lüneburg.**

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

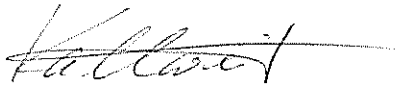
Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kallweit', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kallweit

## Stellungnahme zur Einwendung Nr. 39 (privat)

**Name: Constien, Volker**

**Datum: 05.09.2009**

Das Wohngebäude Theodor-Storm-Straße 28 liegt deutlich außerhalb des Untersuchungsbereiches. Bereits auf der Westseite der Lenastraße werden die Grenzwerte nicht mehr überschritten. Der Untersuchungsbereich wurde so abgegrenzt, dass alle Objekte mit einer Grenzwertüberschreitung, und auch die Objekte, bei denen der Grenzwert auf Grund des Abstandes bereits unterschritten wird, schalltechnisch berechnet werden. Auf der Basis der 16. BImSchV kann somit keine Betroffenheit festgestellt werden.

Bei der vorliegenden ergänzenden Planfeststellung handelt es sich nicht um eine Lärmsanierung, sondern um eine Lärmvorsorge mit erheblich geringeren Immissionsgrenzwerten als bei einer Lärmsanierung.

Konkretisiert wird der Anspruch auf eine evtl. nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen einer Lärmvorsorge durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVG) vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die A 39 im Bereich der Stadt Lüneburg im Jahr 2013 ergeht, und somit der Baubeginn der A 39 bis zum Jahre 2015 erfolgen kann.

Als Prognosehorizont für die vorgesehenen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der OU Lüneburg ist daher das Jahr 2015 aus heutiger Sicht auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit korrekt gewählt.

Des Bundesverkehrsministeriums hat in dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2009 vom 31. März 2009 die lärmtechnische Wirksamkeit der Fahrbahnoberfläche mit offenporigem Asphalt auf mindestens 8 Jahre ausgedehnt. Damit ist die Wirksamkeit bis zum Jahr 2015 auf jeden Fall gesichert. Somit ist der in den schalltechnischen Berechnungen verwendete Korrekturwert für die Fahrbahnoberfläche von -5 dB(A) gerechtfertigt. Als lärm mindernder Fahrbahnbelag wurde bzw. wird ein einschichtiger offenporiger Asphalt (PA 8, alte Bezeichnung OPA 0/8) in einer Schichtdicke von 5 cm verwendet.

Durch die aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Bei der Wahl der Lärmschutzmaßnahmen ist der Charakter und der Leistungsfähigkeit der Straße zu berücksichtigen. Als Lärmschutzmaßnahmen sind vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen (hier z.B. die leisere Fahrbahnoberfläche) und der sog. „passive Lärmschutz“ am Gebäude vorzusehen. Da mit diesen Maßnahmen die Grenzwerte eingehalten werden können, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung abgelehnt. Nach RLS-90 ist bei der Berechnung die zul. Höchstgeschwindigkeit zu verwenden. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Das Verfahren der Prüfung nach §75 Abs.2 Satz 2 VwVfG ist in Abschnitt XII der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR 97 – geregelt. Danach wurde hier das richtige Verfahren angewandt (sh. auch Erläuterungsbericht Pkt. 3.1 Berechnungsverfahren).

Eine Sonderzählung der Verkehrsstärken für diesen 1. Planfeststellungsabschnitt der OU Lüneburg wurde in der Zeit vom 02. bis 08. September 2008 durchgeführt. Dabei

## Stellungnahme zur Einwendung Nr. 39 (privat)

wurden speziell für diese schalltechnische Untersuchung die entsprechenden Verkehrsmengen und Verkehrszusammensetzungen, d. h. auch die exakten LKW-Anteile ermittelt. Die Auswertung von Plattenzählungen erfolgt auf elektronischem Wege mit dem Programm „VISPA“. Die hierdurch ermittelten Werte entsprechen somit der tatsächlichen Verkehrssituation.

Die Hochrechnung der Verkehrswerte von 2008 auf 2015 erfolgte mittels Trendprognose nach Hoesch-Boesefeld. Bei dem Trendprognosemodell von Hoesch-Boesefeld handelt es sich um eine vom BMVBS anerkannte Methode. Alle anderen Methoden sind spekulativ und können hier nicht berücksichtigt werden.

Die Lage der Zählstellen ist der Karte auf S. 3 zu entnehmen.

Die in den Lärmkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums dargestellten Lärmbereiche basieren auf einem anderen Berechnungsverfahren, dem VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen). Da es sich hier um eine Landesweite Beurteilung handelt, liegt den Berechnungen auch ein vereinfachtes Ausbreitungsmodell zu Grunde. Somit sind diese Ergebnisse nicht mit den hier vorliegenden Berechnungen vergleichbar.

Das aktuelle Planfeststellungsverfahren beinhaltet die „nicht vorhersehbare Lärmwirkung“ nach §75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Damit sind hier auch die Grenzen des Planfeststellungsbereiches vorgegeben. Da der Bereich Fuchsweg außerhalb dieses Planfeststellungsabschnittes liegt, kann dieser Bereich hier nicht mit behandelt werden. Auf Grund des großen Abstandes zwischen der B4 und der Bebauung in Adendorf liegt auch dieser Bereich deutlich außerhalb des Untersuchungsbereiches. Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches wurde oben beschrieben.

Bei der Angabe in der Tabelle auf Seite 4 des Erläuterungsberichts zum Schwerverkehrsanteile p T/N von 14/10 % handelt es sich um einen Schreibfehler. Richtig müssen hier die Werte p T/N von 9/14,1 % stehen. In allen Berechnungen wurden auch die Schwerverkehrsanteile von p T/N 9/14,1 % verwendet.

Zur angesprochenen Verzögerungstaktik und mangelhaften Informationspolitik der NLStBV ist zu sagen, dass mit Bekanntgabe des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes umgehend die Planung aufgenommen wurde. Hierzu gehörte ein örtliches Aufmass mit allen für die schalltechnische Untersuchung erforderlichen Detailangaben.

Auf dieser Grundlage konnte schließlich der Vorentwurf erstellt werden, der die Grundlage der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen bildet.

Bis zu dem Urteil des BVG erfolgte die Prüfung einer „nicht vorhersehbaren Lärmwirkung“ nur bis zum Zeitpunkt des Prognosejahres. Danach wurde der Lärmschutz als Lärmsanierungsmaßnahme behandelt. Daher wurde bereits im Jahre 2004 eine mögliche Lärmsanierung an den Gebäuden entlang der OU Lüneburg überprüft. Die hierfür maßgebenden IGW von 70 dB(A) am Tage und 60dB(A) in der Nacht wurden wesentlich unterschritten, sodass eine Lärmsanierung nicht möglich war.

Im Jahre 2007 wurde seitens der NLStBV auf der OU Lüneburg keine Verkehrszählung durchgeführt, die für die vorliegende schalltechnische Untersuchung hätte herangezogen werden können.

### Stellungnahme zur Einwendung Nr. 39 (privat)

